

## **Unterrichtung**

**durch den Parlamentarischen Beirat zu Fragen der Ethik insbesondere  
in den Lebenswissenschaften (Ethikbeirat)**

### **Bericht über die Arbeit des Ethikbeirats**

(Berichtszeitraum: 23. April 2008 bis 17. Juni 2009)

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Grundlagen der Arbeit des Ethikbeirats</b> .....	2
<b>II. Zusammenarbeit mit dem Deutschen Ethikrat</b> .....	3
<b>III. Selbstverständnis und Arbeitsweise des Ethikbeirats</b> .....	4
<b>IV. Themen des Ethikbeirats</b> .....	5
1. Identifizierung ethisch relevanter Themen .....	5
2. Nanotechnologie .....	6
3. Ethikgremien auf europäischer Ebene .....	6
4. Fragen der Chimären- und Hybridbildung .....	7
5. Synthetische Biologie .....	8
<b>V. Begleitung der Arbeit des Deutschen Ethikrates</b> .....	9
1. Anonyme Geburt/„Babyklappe“ .....	9
2. Biobanken .....	10
3. Fragen der Chimären- und Hybridbildung .....	10
4. Ressourcenallokation im Gesundheitswesen .....	10
5. Ethische Positionen zur Selbsttötung .....	11
6. Weitere Themen .....	12

## I. Grundlagen der Arbeit des Ethikbeirats

Der Parlamentarische Beirat zu Fragen der Ethik insbesondere in den Lebenswissenschaften (Ethikbeirat) konstituierte sich am 23. April 2008. Seine Aufgabe ist die parlamentarische Begleitung und Unterstützung der Debatten des Deutschen Ethikrates. Wenige Tage vorher – am 11. April 2008 – hatte der Deutsche Ethikrat seine konstituierende Sitzung im Reichstagsgebäude. Aufgabe dieses aus 26 Mitgliedern bestehenden unabhängigen Sachverständigenrates ist es, die ethischen, gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Fragen sowie die voraussichtlichen Folgen für Individuum und Gesellschaft, die sich im Zusammenhang mit der Forschung und den Entwicklungen insbesondere auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und ihrer Anwendung auf den Menschen ergeben, zu verfolgen (vgl. hierzu auch den Jahresbericht 2008 des Deutschen Ethikrates, Bundestagsdrucksache 16/12510). Grundlage hierfür ist das Gesetz zur Einrichtung des Deutschen Ethikrats (Ethikratgesetz) vom 16. Juli 2007, das dem Ethikrat schwerpunktmäßig folgende Aufgaben zuweist:

- Information der Öffentlichkeit und Förderung der Diskussion in der Gesellschaft unter Einbeziehung der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen,
- Erarbeitung von Stellungnahmen sowie von Empfehlungen für politisches und gesetzgeberisches Handeln und
- Zusammenarbeit mit nationalen Ethikräten und vergleichbaren Einrichtungen anderer Staaten und internationaler Organisationen.

Der Beschluss des Ethikratgesetzes und die gleichzeitige Einsetzung eines Ethikbeirats als begleitendes parlamentarisches Gremium sind das Ergebnis einer Neustrukturierung der Ethikdebatte in Deutschland. Nach Inkrafttreten des Ethikratgesetzes am 1. August 2007 tagte der Nationale Ethikrat letztmals im September 2007 und wurde im Februar 2008 durch Kabinettsbeschluss aufgelöst. Dieses Gremium hatte eine ähnliche Aufgabenstellung wie der Deutsche Ethikrat und war durch Kabinettsbeschluss im April 2001 eingerichtet worden.

Dem Ethikratgesetz ist eine lebhafte Debatte darüber vorausgegangen, wie bioethische und medizinethische Fragestellungen für den Gesetzgeber und für die gesellschaftliche Diskussion sinnvoll aufbereitet werden können. Einigkeit bestand darüber, dass diese Aufgabe durch ein dauerhaftes Gremium erfüllt werden sollte. Unterschiedliche Auffassungen gab es u. a. zu der Frage, ob hierzu ein reines Sachverständigengremium oder ein nach dem Vorbild von Enquete-Kommissionen aus Sachverständigen und Abgeordneten zusammengesetztes Gremium eingesetzt werden sollte.

In der 14. und 15. Wahlperiode setzte der Deutsche Bundestag jeweils eine Enquete-Kommission zum Thema Recht und Ethik bzw. Ethik und Recht der modernen Medizin ein (Bundestagsdrucksachen 14/3011 und 15/464). Die beiden Enquete-Kommissionen erarbeiteten Bewertungen und Handlungsempfehlungen zu den Themen

Präimplantationsdiagnostik, genetische Daten, Stammzellforschung, Patientenverfügung, Schutz des geistigen Eigentums in der Biotechnologie (Biopatentrichtlinie), Organlebendspende sowie Palliativmedizin und Hospizarbeit. Wegen des vorzeitigen Endes der 15. Wahlperiode konnten zu den Themen Allokation im Gesundheitswesen, Ethik in der biowissenschaftlichen und medizinischen Forschung, Sterbehilfe, Spende von Zellen und Geweben zu Transplantationszwecken, postmortale Organspende und Xenotransplantation lediglich Sachstandsberichte gegeben und Desiderate benannt werden.

Durch die Bewertungen und Empfehlungen beider Enquete-Kommissionen hat der Gesetzgeber eine wertvolle Grundlage für seine Entscheidungen erhalten. Dies gilt beispielsweise für das Gendiagnostikgesetz und für die Änderung des Stammzellgesetzes, die beide in der laufenden Wahlperiode verabschiedet wurden. Für die Gesetzentwürfe zum Thema Patientenverfügung konnte auf Vorarbeiten der Enquete-Kommission aus der 15. Wahlperiode zurückgegriffen werden (Bundestagsdrucksache 15/3700). Auch der Nationale Ethikrat legte zu diesen Themen Stellungnahmen vor.

Mit der Verabschiedung des Ethikratgesetzes hat sich der Gesetzgeber für die Einrichtung eines unabhängigen Beratergremiums entschieden, das den Verfassungsorganen Bundestag und Bundesregierung gleichermaßen zur Verfügung stehen soll und das zudem durch einen Beschluss des Deutschen Bundestages legitimiert ist. Jeweils die Hälfte der Mitglieder des Deutschen Ethikrates wird auf Vorschlag des Deutschen Bundestages und auf Vorschlag der Bundesregierung berufen. Beide Verfassungsorgane können Aufträge an den Deutschen Ethikrat erteilen.

Gegenüber dem Nationalen Ethikrat ist der Deutsche Ethikrat näher an den Deutschen Bundestag herangerückt. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass der Deutsche Bundestag die Haushaltsmittel zur Verfügung stellt, der Bundestagspräsident die Mitglieder beruft und die Geschäftsstelle des Deutschen Ethikrates einrichtet. Durch die Einrichtung eines ständigen und unabhängigen Beratergremiums für Bundestag und Bundesregierung sind auch die Grundlagen dafür geschaffen worden, dass eine unnötige Verdoppelung der Beratungsressourcen vermieden wird.

Vor diesem Hintergrund ist dem Ethikbeirat im Einsetzungsbeschluss des Deutschen Bundestages am 26. April 2007 die Aufgabe zugewiesen worden, die Debatten des Deutschen Ethikrates parlamentarisch zu begleiten und zu unterstützen (Bundestagsdrucksache 16/5128). Er soll als parlamentarisches Begleitgremium die Verzahnung und Zusammenführung von externer Sachkompetenz und parlamentarischer Arbeit gewährleisten. Hierzu berät er die Stellungnahmen und Berichte des Deutschen Ethikrates und bereitet den Diskurs in den parlamentarischen Gremien vor. Darüber hinaus lässt er sich in regelmäßigen Abständen vom Deutschen Ethikrat über den Fortgang der Arbeit sowie die Ergebnisse seiner Sitzungen informieren. Auf Wunsch des Ethikbeirats können Mitglieder des Deutschen Ethikrates an den Beratungen des Ethikbeirats teilnehmen. Der Ethikbeirat begleitet einschlägige Gesetzgebungsprozesse auf nationaler und europäischer

Ebene in Zusammenarbeit mit den parlamentarischen Gremien. Der vorliegende Bericht beruht auf Abschnitt II Nummer 10 des Einsetzungsbeschlusses, wonach der Ethikbeirat dem Deutschen Bundestag mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über seine Arbeit vorlegt.

Nach dem Einsetzungsbeschluss setzt sich der Ethikbeirat aus neun ordentlichen und neun stellvertretenden Mitgliedern zusammen. Vorsitzender des Beirats ist der Abgeordnete René Röspele (SPD). Seit der Sitzung am 25. März 2009 ist der Abgeordnete Stefan Müller (Erlangen) (CDU/CSU) stellvertretender Vorsitzender. Vorher hatten die Abgeordnete Ilse Aigner (CDU/CSU) (April 2008 bis Dezember 2008) und der Abgeordnete Alexander Dobrindt (CDU/CSU) (Dezember 2008 bis März 2009) dieses Amt inne.

Neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gehören dem Ethikbeirat folgende Abgeordnete als ordentliche Mitglieder an: Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU), Annette Widmann-Mauz (CDU/CSU), Dr. Carola Reimann (SPD), Marianne Schieder (SPD), Ulrike Flach (FDP), Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.) und Priska Hinz (Herborn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Der Ethikbeirat hat neben der konstituierenden Sitzung im Berichtszeitraum zehn Sitzungen durchgeführt und sich dabei mit folgenden Themen befasst:

1. Sitzung am 23. April 2008:  
Sitzungs- und Terminplanung, Schwerpunkte inhaltlicher Arbeit
2. Sitzung am 7. Mai 2008:  
Bericht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zu Forschungsthemen mit ethischer Relevanz  
(Parlamentarischer Staatssekretär Thomas Rachel)
3. Sitzung am 4. Juni 2008:  
Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zu ethisch relevanten Themen  
(Parlamentarischer Staatssekretär Rolf Schwanitz)
4. Sitzung am 24. September 2008:  
Bericht des Vorsitzenden des Deutschen Ethikrates, Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, über die Arbeitsplanung und den Stand der Diskussion im Deutschen Ethikrat
5. Sitzung am 17. Dezember 2008:  
Bericht über die Ergebnisse der NanoKommission insbesondere im Hinblick auf die ethischen und gesellschaftlichen Aspekte des NanoDialogs  
(Staatssekretär a. D. Wolf-Michael Catenhusen, Vorsitzender der NanoKommission);  
Vorstellung des Jugendgutachtens zu Chancen und Risiken sowie ethischen und sozialen Aspekten der Nanomedizin und des Projektes Nano-Jugend-Dialog  
(Dr. Katharina Zöller, Münchner Projektgruppe für Sozialforschung e. V.)
6. Sitzung am 28. Januar 2009:  
Bericht über die Tätigkeit der Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien (EGE) sowie über die Behandlung ethischer Aspekte innerhalb der Institutionen der Europäischen Union  
(Prof. Dr. Hille Haker, Mitglied der EGE, und Dr. Maurizio Salvi, Europäische Kommission)

7. Sitzung am 11. Februar 2009:  
Bericht des Vorsitzenden des Deutschen Ethikrates, Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, über das Arbeitsprogramm des Deutschen Ethikrates für das Jahr 2009

8. Sitzung am 25. März 2009:  
Gespräch mit Vertretern des Deutschen Ethikrates zu Fragen der Chimären- bzw. Hybridbildung unter dem Blickwinkel der Dringlichkeit einer ethischen Aufbereitung dieses Themas  
(Prof. Dr. jur. Jochen Taupitz, Mitglied des Deutschen Ethikrates, und Prof. em. Dr. med. Jens Reich, Mitglied des Deutschen Ethikrates)

9. Sitzung am 27. Mai 2009:  
Synthetische Biologie, insbesondere im Hinblick auf ethisch relevante Fragestellungen  
(Prof. Dr. Ralf Wagner, Firma Geneart sowie Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene, Universität Regensburg; Dr. Markus Schmidt, Organisation für Internationalen Dialog und Konfliktmanagement, Wien; Dr. Joachim Boldt, Institut für Ethik und Geschichte der Medizin, Universität Freiburg)

10. Sitzung am 17. Juni 2009:  
Abschließende Beratung des Berichts über die Arbeit des Ethikbeirats.

## **II. Zusammenarbeit mit dem Deutschen Ethikrat**

Nach der Neustrukturierung der Ethikdebatte in Deutschland durch das Ethikratgesetz war man sich sowohl beim Deutschen Ethikrat als auch beim Ethikbeirat bewusst, dass man mit der nun vorgegebenen Institutionalisierung Neuland betritt. Auf beiden Seiten war von Anfang an der Wille zu einer konstruktiven Zusammenarbeit vorhanden. Obwohl zunächst die Herstellung der Arbeitsfähigkeit im Vordergrund stand, regte der Vorsitzende des Deutschen Ethikrates, Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, ein frühzeitiges erstes informelles Treffen beider Gremien an. Dieses kam bereits am 24. April 2008 am Rande einer Sitzung des Deutschen Ethikrates im Paul-Löbe-Haus zustande. Hierbei wurde von Vertretern beider Gremien der Wille zu einer pragmatischen und offenen Zusammenarbeit betont. Der Vorsitzende des Ethikbeirats, Abgeordneter René Röspele, hob hervor, dass der Ethikbeirat nach dem Selbstverständnis seiner Mitglieder nicht als „Gegengremium“ zum Deutschen Ethikrat fungieren will, und dass eine mit Doppelarbeit verbundene Parallelbefassung vermieden werden sollte. Auch der Wunsch nach Durchführung von gemeinsamen Sitzungen wurde bei dem Treffen zum Ausdruck gebracht. Hierbei bestand jedoch Konsens unter den Beteiligten, dass zunächst der Herstellung der Arbeitsfähigkeit und der Selbstfindung in beiden Gremien Priorität eingeräumt werden sollte. Von Seiten des Deutschen Ethikrates wurde zudem die gemeinsame inhaltliche Bearbeitung von Themen angeregt.

In Bezug auf die praktische Gestaltung der Zusammenarbeit wurde von beiden Seiten das Zutritts- und Rederecht zu den Sitzungen thematisiert. Mitglieder des Ethikbeirats äußerten den Wunsch, an nichtöffentlichen

Sitzungen des Deutschen Ethikrates mit Rederecht teilnehmen zu dürfen. Umgekehrt wurde aus den Reihen des Deutschen Ethikrates die Frage aufgeworfen, ob für Ratsmitglieder ein Zugangs- und Rederecht zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Ethikbeirats bestehe. Für die Sitzungen des Ethikbeirats ergibt sich die Antwort auf diese Frage aus Abschnitt II Nummer 4 Satz 2 des Einsetzungsbeschlusses, wonach auf Wunsch des Ethikbeirats Mitglieder des Deutschen Ethikrates an den Beratungen des Ethikbeirats teilnehmen können. Dies ist bei der Sitzung am 25. März 2009 zum Thema Chimären- bzw. Hybridbildung, zu der die Ratsmitglieder Prof. Dr. jur. Jochen Taupitz und Prof. em. Dr. med. Jens Reich eingeladen wurden, praktiziert worden. Der Deutsche Ethikrat hat die Zusammenarbeit mit dem Ethikbeirat in § 11 seiner am 29. Mai 2008 beschlossenen Geschäftsordnung geregelt. Hiernach kann der Rat den Ethikbeirat (oder einzelne Beiratsmitglieder) und die Bundesregierung einladen, an bestimmten Beratungen teilzunehmen. Außerdem gibt der Rat die Einladungen zu seinen Sitzungen dem Ethikbeirat und der Bundesregierung zur Kenntnis.

Nach Abschnitt II Nummer 9 des Einsetzungsbeschlusses lässt sich der Ethikbeirat in regelmäßigen Abständen vom Deutschen Ethikrat über den Fortgang der Arbeit sowie die Ergebnisse seiner Sitzungen informieren. Auf dieser Grundlage berichtete der Vorsitzende des Deutschen Ethikrates, Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, in den Sitzungen am 24. September 2008 und am 11. Februar 2009 dem Ethikbeirat jeweils über die Arbeitsplanung und den Stand der Diskussion im Rat. Hierbei wies er darauf hin, dass nach dem Selbstverständnis des Rates Aufträge des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung Vorrang vor der Erarbeitung von Stellungnahmen auf Grund eigenen Entschlusses haben. Die Anregung, einen gemeinsamen parlamentarischen Abend zum Thema Patientenverfügung durchzuführen, wurde zwar von den Mitgliedern des Ethikbeirats im Grundsatz positiv aufgenommen, jedoch wurde das Thema Patientenverfügung als wenig geeignet hierfür angesehen, da es sich bereits im parlamentarischen Verfahren befand und eine umfassende Aufbereitung der ethischen, gesellschaftlichen, sozialen und rechtlichen Aspekte hierzu bereits in der Vergangenheit stattgefunden hatte.

Aus der Sicht des Ethikbeirats kann sich eine vernünftige und pragmatische Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Ethikrat und dem Parlament nicht darauf beschränken, auf der einen Seite dem Rat formelle Aufträge zur Erarbeitung von Stellungnahmen zu erteilen und auf der anderen Seite die vom Rat erarbeiteten Stellungnahmen und Berichte entgegenzunehmen. Eine optimale Beratung des Deutschen Bundestages durch den Deutschen Ethikrat ist nur dann gewährleistet, wenn neben den formellen Befugnissen auch die Möglichkeit eines direkten informellen Austausches besteht. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass dem Deutschen Ethikrat Wünsche und Einschätzungen in Bezug auf seine Prioritätensetzung bei den Themen mitgeteilt werden. Darüber hinaus ist es Sache des Deutschen Ethikrates, im Verlauf der Erarbeitung einer Stellungnahme an den Ethikbeirat heranzutreten.

### III. Selbstverständnis und Arbeitsweise des Ethikbeirats

Die Einrichtung des Ethikbeirats war – wie bereits dargelegt – mit der Zielsetzung verbunden, den Deutschen Ethikrat durch ein parlamentarisches Begleitgremium zu ergänzen, das die Verzahnung und Zusammenführung von externer Sachkompetenz und parlamentarischer Arbeit gewährleistet. Die Zuständigkeiten der parlamentarischen Fachausschüsse sollten nach der Intention des Einsetzungsbeschlusses unberührt bleiben. Auf dieser Grundlage ist die parlamentarische Begleitung und Unterstützung der Debatten des Deutschen Ethikrates die zentrale Aufgabe des Ethikbeirats. Hierbei nimmt er seine Aufgaben als ein nach außen sichtbares Gremium des Deutschen Bundestages wahr.

Im Ethikbeirat gab und gibt es einen breiten Konsens darüber, dass er nicht Themen parallel zum Deutschen Ethikrat nach Art einer Enquete-Kommission aufbereitet. Ein solches Modell – die Schaffung eines dauerhaften Gremiums, das sich aus Abgeordneten und Sachverständigen zusammensetzt (vgl. z. B. die Bundestagsdrucksachen 16/3199 und 16/3277) – hat in den parlamentarischen Beratungen keine Mehrheit gefunden und würde nach der durch Gesetz erfolgten Einrichtung des Deutschen Ethikrates wohl zu unnötiger Doppelarbeit führen.

Selbstverständnis und Arbeitsweise des Ethikbeirats sind jedoch noch nicht abschließend geklärt. Obwohl bereits in der ersten Sitzung in einigen Punkten unterschiedliche Auffassungen zum Verständnis des Einsetzungsbeschlusses zum Ausdruck kamen, verlief die praktische Arbeit des Gremiums konsensual. Um Themen zu identifizieren, die für eine Auftragserteilung an den Deutschen Ethikrat geeignet sein könnten, oder auch um die Frage der Priorisierung eines bereits von diesem behandelten Themas zu klären, hat der Ethikbeirat sich auch mit inhaltlichen Fragen befasst. So standen etwa Expertengespräche zu den Themen Nanotechnologie, Chimären- bzw. Hybridbildung und Synthetische Biologie auf der Agenda. Stellungnahmen und Berichte des Deutschen Ethikrates sind demgegenüber im Berichtszeitraum noch nicht im parlamentarischen Verfahren beraten worden. An der Beratung laufender Gesetzgebungsverfahren – wie z. B. am Gendiagnostikgesetz oder an den Vorlagen zu den Themen Patientenverfügung und Spätabbrüche von Schwangerschaften – hat sich der Ethikbeirat im Berichtszeitraum nicht beteiligt.

Unterschiedliche Auffassungen bestanden insbesondere zum Umfang des Selbstbefassungsrechts, zur Funktion des Ethikbeirats im Rahmen der parlamentarischen Beratung von Stellungnahmen und Berichten des Deutschen Ethikrates, zur Durchführung von Anhörungen sowie zur Art und Weise der Begleitung einschlägiger Gesetzgebungsverfahren.

Zur Frage des Selbstbefassungsrechts wurde auf Seiten der Fraktion der CDU/CSU die Auffassung vertreten, der Ethikbeirat dürfe grundsätzlich nur auf Grund einer vom Plenum überwiesenen Vorlage tätig werden und von sich aus keine Themen aufgreifen. Auf Seiten der anderen

Fraktionen wurde geltend gemacht, er dürfe Themen jedenfalls insoweit selbstständig aufgreifen und inhaltlich behandeln, als dies der Identifizierung von Gegenständen diene, die für eine Auftragserteilung an den Deutschen Ethikrat geeignet erschienen. Soweit es um Themen gehe, die bereits im Deutschen Ethikrat behandelt würden, dürfe sich der Ethikbeirat unter dem Blickwinkel der Frage der Priorität des betreffenden Themas inhaltlich damit befassen. An dieser Leitlinie hat sich der Ethikbeirat – wie bereits dargelegt – in seiner praktischen Arbeit orientiert. Einigkeit bestand darüber, dass jedenfalls die regelmäßige Unterrichtung des Ethikbeirats über den Fortgang der Arbeit sowie über die Ergebnisse der Sitzungen des Deutschen Ethikrates nach Abschnitt II Nummer 9 des Einsetzungsbeschlusses unabhängig von einer überwiesenen Vorlage erfolgt. Im Berichtszeitraum ist der Vorsitzende des Deutschen Ethikrates zweimal zu einer solchen Information in den Ethikbeirat eingeladen worden.

Zur Funktion des Ethikbeirats im Rahmen der parlamentarischen Beratung von Stellungnahmen und Berichten des Deutschen Ethikrates wurde unter Hinweis auf Abschnitt II Nummer 8 Satz 1 des Einsetzungsbeschlusses die Meinung vertreten, dem Ethikbeirat müssten diese Vorlagen federführend oder zumindest zur Mitberatung überwiesen werden. Dem wurde entgegengehalten, dass es nach Abschnitt II Nummer 8 Satz 2 nicht zu seinen Aufgaben gehöre, zu den Stellungnahmen und Berichten des Deutschen Ethikrates inhaltliche Empfehlungen abzugeben oder inhaltliche Beschlüsse zu fassen, weshalb insoweit kein Raum für eine federführende Beratung oder für eine Mitberatung durch den Ethikbeirat bestehe.

In diesem Zusammenhang war die Frage, ob der Ethikbeirat Anhörungen durchführen kann, ebenfalls umstritten. Von der einen Seite wurde aus der weiteren Formulierung in Abschnitt II Nummer 8 Satz 2, zu seinen Aufgaben gehöre nicht, zu den Stellungnahmen und Berichten des Deutschen Ethikrates („hierzu“) Anhörungen durchzuführen, gefolgert, dass die Durchführung von Anhörungen in eingeschränktem Umfang – nämlich immer dann, wenn es nicht um die Beratung einer Stellungnahme oder eines Berichts des Deutschen Ethikrates gehe – möglich sein müsse. Von Seiten der CDU/CSU-Fraktion wurde die Durchführung von Anhörungen generell abgelehnt, da hierzu mangels eines Selbstbefassungsrechts kein Raum bestehe.

Schließlich erschien die Frage als klärungsbedürftig, in welcher Form die Begleitung einschlägiger Gesetzgebungsverfahren (Abschnitt II Nummer 5 des Einsetzungsbeschlusses) erfolgen soll. Dies kann dadurch geschehen, dass dem Ethikbeirat ein Gesetzentwurf zur Mitberatung überwiesen wird oder dass er von sich aus eine gutachtliche Stellungnahme gegenüber dem federführenden Ausschuss abgibt. Die Beantwortung der Frage, ob eine gutachtliche Stellungnahme möglich ist, hängt davon ab, inwieweit der Ethikbeirat das Recht hat, von sich aus Themen zu beraten (Selbstbefassungsrecht). Da er in der 16. Wahlperiode die Begleitung von Gesetzgebungsverfahren nicht für sich reklamiert hat, gab es insoweit keinen praktischen Anwendungsfall.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat auf eine entsprechende Bitte des Ethikbeirats die offenen Fragen beraten, diese Beratungen jedoch nicht zum Abschluss gebracht. Der Ethikbeirat empfiehlt, bei einer erneuten Einsetzung des Gremiums die offenen Fragen bereits im Einsetzungsantrag zu klären und die Kompetenzen konkret zu beschreiben.

#### IV. Themen des Ethikbeirats

In zwei Sitzungen ließ sich der Ethikbeirat vom BMBF und vom BMG ethisch relevante Themen aus Sicht dieser beiden Ressorts darstellen. Mit den Themen Nanotechnologie, Chimären- und Hybridbildung sowie Synthetische Biologie befasste er sich jeweils unter dem Blickwinkel der Dringlichkeit einer ethischen Aufbereitung dieser Themen.

##### 1. Identifizierung ethisch relevanter Themen

Um Themenfelder zu identifizieren, die möglicherweise für eine Aufbereitung unter ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten in Betracht kommen, lud der Ethikbeirat den Parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Thomas Rachel, und den Parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin für Gesundheit, Rolf Schwanitz, im Mai und Juni 2008 zu seinen Sitzungen ein. Hierbei bat er jeweils um einen Bericht zu Themen mit ethischer Relevanz aus der Sicht dieser Ressorts.

Der Parlamentarische Staatssekretär Thomas Rachel wies für das BMBF auf die Funktion des Deutschen Ethikrates hin, aktuelle ethische, rechtliche und soziale Themenstellungen zu identifizieren und für den öffentlichen Diskurs aufzubereiten. Man will deshalb zurückhaltend von der Möglichkeit der Erteilung von Aufträgen an den Ethikrat Gebrauch machen. Darüber hinaus sieht es das BMBF zunächst als Aufgabe der Wissenschaft an, mit potenziellen bioethischen Fragestellungen im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Neuentwicklungen adäquat umzugehen. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass bereits die Nennung von Themen durch die Bundesregierung zu einer die Diskussion prägenden Prioritätensetzung führt. Vor diesem Hintergrund wurden die Themenfelder Stammzellforschung, Chimären und Hybride, Nanotechnologie und Nanobiotechnologie, Neurowissenschaften sowie Synthetische Biologie dargestellt.

Der Parlamentarische Staatssekretär Rolf Schwanitz nannte für das BMG neben „klassischen“ ethischen Fragen der Biomedizin (Stammzellforschung, Präimplantationsdiagnostik, medizinische Gentests und prädiktive Gesundheitsinformationen) u. a. das sog. Mensch-Maschine-Interface (Beispiel: Hirnschrittmacher zur Behandlung der Parkinsonschen Erkrankung), die Nanobiotechnologie und die Xenotransplantation als innovative medizinische Technologien, die Anlass zu einer ethischen Reflexion geben könnten. Daneben wurden die Behandlung nicht einwilligungsfähiger Personen, die Forschung an Nichteinwilligungsfähigen, Fragen zur Allokation knapper Güter im Zusammenhang mit einer zunehmend personalisierten Medizin sowie ethische Fragen im Be-

reich der öffentlichen Gesundheit (Public Health) dargestellt. Im Bereich Public Health geht es um mögliche Konflikte zwischen Maßnahmen des öffentlichen Gesundheitsschutzes und dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen, wie dies z. B. bei der Impfpflicht, der Bekämpfung der Tuberkulose und bei HIV der Fall sein kann.

## 2. Nanotechnologie

Der Ethikbeirat ließ sich im Dezember 2008 über die Ergebnisse der NanoKommission der Bundesregierung von deren Vorsitzendem, Staatssekretär a. D. Wolf-Michael Catenhusen, der auch Mitglied des Deutschen Ethikrates ist, informieren. Die NanoKommission wurde Ende 2006 im Rahmen der High-Tech-Strategie der Bundesregierung als Forum für einen „Stakeholder-Dialog“ geschaffen und erhielt die Aufgabe, Nutzen und Risiken von Nanotechnologien im Sinne des Vorsorgeprinzips zu betrachten und nachhaltige Innovationen zu fördern.

Der Begriff der Nanotechnologie umfasst verschiedene Verfahren zur Untersuchung und zur gezielten Herstellung und Anwendung von Prozessen, Strukturen, Systemen oder molekularen Materialien, die typischerweise in mindestens einer Dimension unterhalb von 100 Nanometern liegen. Eine weltweit gültige Definition der Nanotechnologie gibt es noch nicht. Nanoprodukte leisten einen Beitrag zum effizienten Umgang mit Ressourcen und zum Gesundheitsschutz. Lithium-Ionen-Batterien, organische Leuchtdioden (OLEDs) und neuartige Formen von Dämmstoffen (z. B. Silicat-Aerogele) bieten neue Chancen für eine am Prinzip der Nachhaltigkeit orientierte wirtschaftliche Entwicklung.

Die NanoKommission hat einen Leitfaden für einen verantwortungsvollen Umgang mit Nanomaterialien erarbeitet, der sich in erster Linie an Unternehmen richtet. Hierzu gehören eine verantwortungsbewusste Organisationsführung, die Gewährleistung von Transparenz hinsichtlich nanotechnologierelevanter Informationen, Daten und Prozesse, die Bereitschaft zum Dialog mit Interessengruppen sowie die Etablierung eines Risikomanagements auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips. Die Vertreter der Industrie haben sich bereiterklärt, im Rahmen der Fortsetzung der Kommissionsarbeit den Prozess der Risikovorsorge durch freiwillige Selbstverpflichtungen in einem transparenten Verfahren zu evaluieren und der Öffentlichkeit nach zwei Jahren einen Erfahrungsbericht zu erstatten.

Für eine Aufbereitung des Themas Nanotechnologie durch den Deutschen Ethikrat müssten nach Einschätzung von Staatssekretär a. D. Wolf-Michael Catenhusen die ethischen Fragestellungen insgesamt noch klarer definierbar sein. Zur ethischen Relevanz des Themas verwies er generell auf eine enge strukturelle Verknüpfung zwischen Technikfolgenabschätzung und technikbezogener Ethik. Es geht zum einen um die Beantwortung der Frage, ob auf Grund der Entwicklung in der Nanotechnologie von einer neuen Qualität des Eingriffs des Menschen in die Natur oder auch des Eingriffs in die menschliche Existenz gesprochen werden kann. Zum anderen muss eine Antwort auf die Frage gefunden werden, ob es auf Grund die-

ser Technologie neue Formen von Gefahren für Mensch und Umwelt gibt. Zur Beantwortung der ersten Frage gibt es derzeit noch keine verlässliche Basis. Die zweite Frage nach dem Umgang mit Risiken hat insoweit eine ethische und gesellschaftliche Dimension, als bei der Nanotechnologie auf der Basis von unzureichendem Wissen eine vorläufige Abschätzung und Bewertung von Nutzen und Risiken ohne gesetzliche Basis (sog. preliminary assessment) vorgenommen wird. Die NanoKommission hat diesen vorsorgeorientierten Ansatz mit einer vorläufigen Einteilung der Nanomaterialien in Risikokategorien vorgeschlagen, solange noch keine konkreten Risikobewertungen für Gesundheits- und Umweltschutz vorliegen. Angesichts der Dynamik der Entwicklung ist es denkbar, dass man es nicht mit einer Übergangssituation für die nächsten Jahre zu tun hat, sondern dass ein verantwortlicher Umgang mit der Technologie auf Dauer ohne die klassischen regulierungstechnischen Instrumente Gesetz und Verordnung erfolgen muss. Es müsste dann von der Gesellschaft darüber entschieden werden, ob das Verfahren der vorläufigen Risikoabschätzung im Wege einer Selbstbindung der gesellschaftlichen Akteure dauerhaft eingeführt werden soll.

Der Bereich der Nanomedizin wurde aus der bisherigen Arbeit der NanoKommission wegen der sehr unterschiedlichen Fragestellungen in Bezug auf die Risikobewertung in der Medizin auf der einen Seite und in der Chemie auf der anderen Seite ausgeklammert. Demgegenüber hat die Europäische Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien eine Stellungnahme zur Nanomedizin abgegeben.

In derselben Sitzung stellte Dr. Katharina Zöller (Münchener Projektgruppe für Sozialforschung e. V.) in Begleitung von jugendlichen Projektteilnehmern dem Ethikbeirat das Projekt Nano-Jugend-Dialog und das Jugendgutachten zu Chancen und Risiken sowie ethischen und sozialen Aspekten der Nanomedizin vor, wobei letzteres dem Vorsitzenden des Ethikbeirats, Abgeordneter René Röspel, symbolisch übergeben wurde. Im Vordergrund stand hierbei die Frage, wie über Bürgerforen ein Beitrag zur Diskussion derartiger gesellschaftlicher Fragestellungen geleistet werden kann.

## 3. Ethikgremien auf europäischer Ebene

In seiner 6. Sitzung am 28. Januar 2009 befasste sich der Ethikbeirat mit der Strukturierung der Ethikdebatte auf europäischer Ebene. Hierbei wurde die Tätigkeit der Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien von Prof. Dr. Hille Haker (Mitglied der EGE) und Dr. Maurizio Salvi (Leiter des EGE-Sekretariats, Leiter des Bureau of European Policy Advisers, BEPA) vorgestellt. Die EGE wurde 1997 von der Europäischen Kommission eingesetzt und ist ein unabhängiges, pluralistisches und interdisziplinäres Gremium mit der Aufgabenstellung, Stellungnahmen zu ethischen Aspekten der Wissenschaften und der Neuen Technologien im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften oder politischen Konzepten der Gemeinschaft abzugeben. Derzeit besteht

die Gruppe aus 15 Experten der unterschiedlichsten wissenschaftlichen Disziplinen (u. a. Medizin, Biologie und Theologie). Das jeweilige Mandat ist auf eine Dauer von vier Jahren begrenzt. Die dritte Amtsperiode der EGE endet im Jahr 2009. Vorläuferorganisation der EGE von 1991 bis 1997 war die GAEIB (Group of Advisers to the European Commission on the Ethical Implications of Biotechnology).

Prof. Dr. Hille Haker stellte die EGE als „Promoterin“ für die europäischen Werte und zudem als „Beraterin“ der Europäischen Kommission in ethischen Fragen dar. Die EGE steht mit den nationalen Ethikräten der EU-Mitgliedstaaten und auch mit internationalen Organisationen, die sich mit Ethik befassen, in Kontakt. Allerdings wird aus Sicht von Prof. Dr. Hille Haker die Arbeit der EGE in Deutschland bisher kaum wahrgenommen.

Die EGE erhält ihre Aufträge vom Präsidenten der Europäischen Kommission, kann aber selber im Vorfeld Vorschläge einbringen. Die von ihr erarbeiteten Ergebnisse münden in entsprechende Stellungnahmen. Die EGE beschäftigte sich in ihrer dritten Amtsperiode (2005 bis 2009) u. a. mit den Themen Nanomedizin, Forschung mit menschlichen embryonalen Stammzellen, ethische Aspekte des Klonens von Tieren zur Nahrungsmittelerzeugung und aktuelle Entwicklungen bei den Agrartechnologien. Derzeit arbeitet die EGE an einer Stellungnahme zum Thema Synthetische Biologie.

Als Themen für die kommenden Jahre kommen aus Sicht von Prof. Dr. Hille Haker und Dr. Maurizio Salvi die Nachhaltigkeit neuer Technologien im Hinblick auf den Klimawandel, die Energieversorgung und die Lebensmittelproduktion im Agrarsektor sowie die Sicherheitsforschung in Betracht. Zudem sind nach deren Einschätzung das Thema Dual Use bei der militärischen Forschung in der Nanotechnologie und in der Synthetischen Biologie sowie das Thema Neurowissenschaften von Bedeutung.

Ein Prüfungsmaßstab für die Stellungnahmen der EGE ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, auf die in dem am 13. Dezember 2007 unterzeichneten und derzeit in der Ratifizierung befindlichen Vertrag von Lisabon Bezug genommen wird. Hierzu gehören z. B. das Verbot des reproduktiven Klonens, die Achtung der Selbstbestimmung des Menschen, die Nichtkommerzialisierung von Komponenten, die aus menschlichen Körpern gewonnen werden, das Verbot von eugenischen Praktiken und der Schutz der Privatsphäre. Ein zusätzlicher ethischer Referenzpunkt und Prüfungsmaßstab für die Arbeit der EGE sind die in der sog. Millenniumserklärung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2000 enthaltenen Millenniumsziele, die auch von der Europäischen Union unterstützt werden. Das Hauptaugenmerk dieser von Vertretern der Vereinten Nationen, der Weltbank und der OECD erarbeiteten Entwicklungsziele, die bis zum Jahr 2015 umgesetzt werden sollen, liegt auf dem Kampf gegen die extreme weltweite Armut.

Die für Ethik verantwortliche Generaldirektion in der Europäischen Kommission ist das BEPA. Es handelt sich um ein Beratergremium für den Präsidenten der Europäi-

schen Kommission. Das BEPA hat eine spezifische Verantwortlichkeit für Bioethik und Ethik der Wissenschaften in der Europäischen Kommission. Die Arbeit der Kommission im Bereich der Bioethik und Ethik der Wissenschaften wird in die Felder Politikentwicklung und Gesetzesvorschläge, Strukturierung und Ermöglichung des Diskurses auf europäischer und internationaler Ebene, Bereitstellung von Forschungsmitteln sowie Vernetzung (Networking) unterteilt.

Neben der Bereitstellung entsprechender Forschungsmittel werden seitens der Kommission Mittel für Programme zu ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekten unterschiedlicher Bereiche im Forschungsrahmenprogramm (FRP) einschließlich deren Evaluierung zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2006 haben 11 Prozent aller von der Kommission finanzierten Projekte eine ethische Überprüfung durchlaufen. Im 7. FRP wird mit einer Steigerung dieser Zahl gerechnet.

Das Europäische Parlament verfügt mit dem Science and Technology Options Assessment (STOA) über ein eigenständiges Gremium zur Technikfolgenabschätzung, das auf parlamentarischer Seite Aufgaben erfüllt, die mit denjenigen der EGE vergleichbar sind. Die STOA berät das Europäische Parlament – auch unter Berücksichtigung ethischer Aspekte – in Fragen des wissenschaftlich-technischen Wandels.

#### **4. Fragen der Chimären- und Hybridbildung**

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über Experimente in Großbritannien, bei denen mittels Zellkerntransfer ein Zellkern aus menschlichen Hautzellen in die entkernte Eizelle einer Kuh injiziert wurde, erklärten die Vertreter des BMBF und des BMG im Mai bzw. Juni 2008 im Ethikbeirat, dass die Bundesregierung derzeit nicht beabsichtigt, das Embryonenschutzgesetz zu ändern. Von Seiten der Mitglieder des Ethikbeirats wurden allerdings Zweifel angemeldet, ob die in Großbritannien legalisierten Experimente in Deutschland vom Embryonenschutzgesetz erfasst werden. Vor diesem Hintergrund regten einige Abgeordnete in der Sitzung des Ethikbeirats im September 2008 gegenüber dem Vorsitzenden des Deutschen Ethikrates eine vertiefte Behandlung des Themas Chimären- bzw. Hybridbildung an, wengleich in der deutschen Öffentlichkeit und in der fachpolitischen Diskussion in Deutschland – im Gegensatz zu Großbritannien und Frankreich – das Thema noch relativ wenig beachtet werde.

Der Ethikbeirat befasste sich in seiner Sitzung am 25. März 2009 mit dem Thema unter dem Blickwinkel der Dringlichkeit einer ethischen Aufbereitung und lud hierzu zwei Mitglieder des Deutschen Ethikrates zu einem Gespräch ein. Prof. em. Dr. med. Jens Reich erläuterte anhand verschiedener Beispiele Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Hybriden und Chimären aus biologischer Sicht. Er machte deutlich, dass die Biologie zwar mittlerweile eindeutige Kriterien für einen Nachweis liefert, ob eine Chimäre oder ein Hybrid vorliegt. Die Biologie ist aber nicht in der Lage, eindeutige ethi-

sche Kriterien für die Zuordnung zur menschlichen oder tierischen Gattung vorzugeben. In welchen Fällen eine Überschreitung der Artgrenze vorliegt, ist demnach eine ethische Grundfrage, die durch Gesellschaft und Politik beantwortet werden muss.

Prof. Dr. jur. Jochen Taupitz vertritt die Auffassung, dass die Herstellung eines Hybrid-Embryos mittels Zellkerntransfer nicht dem Embryonenschutzgesetz (ESchG) unterfällt, da sie weder unter § 6 ESchG (Klonen) noch unter die in § 7 ESchG unter der Überschrift „Chimären- und Hybridbildung“ abschließend umschriebenen Handlungsvarianten subsumiert werden kann. Auf Grund des Bestimmtheitsgebotes des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes kommt hiernach eine Strafbarkeit nicht in Betracht, auch wenn nach dem „Geist“ des Embryonenschutzgesetzes eine Strafbarkeit als gerechtfertigt erscheinen mag. In Deutschland wären somit die in Großbritannien durchgeführten Experimente derzeit grundsätzlich zulässig. Hält man aus gesellschaftlicher und politischer Sicht Experimente mit Hybrid-Embryonen für strafwürdig, so müssten entsprechende gesetzliche Regelungen geschaffen werden.

Zur Frage der Priorität dieses Themas wurde darauf hingewiesen, dass es in der Arbeitsgruppe Chimären des Deutschen Ethikrates keinen festen Zeitplan zur Erarbeitung des Entwurfs einer Stellungnahme gebe. Hierbei wurde auch auf den Umfang und auf die Komplexität der zu bearbeitenden Fragestellungen verwiesen.

## 5. Synthetische Biologie

Im Mai 2009 lud der Ethikbeirat zu einem Expertengespräch zum Thema „Synthetische Biologie, insbesondere im Hinblick auf ethisch relevante Fragestellungen“ Prof. Dr. Ralf Wagner (Firma Geneart sowie Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene, Universität Regensburg), Dr. Markus Schmidt (Organisation für Internationalen Dialog und Konfliktmanagement, Wien) und Dr. Joachim Boldt (Institut für Ethik und Geschichte der Medizin, Universität Freiburg) als Sachverständige ein. Der Deutsche Ethikrat hatte sich im April 2009 auf der Grundlage eines Perspektivreferats von Dr. Nora Schultz (wissenschaftliche Mitarbeiterin der Geschäftsstelle) mit der Thematik befasst.

In der Synthetischen Biologie arbeiten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Bereichen Biologie, Chemie und Ingenieurwissenschaften mit dem Ziel zusammen, biologische Systeme, die in der Natur nicht vorkommen, durch die gezielte Koppelung von Funktionseinheiten zu erzeugen. Eine universell akzeptierte Definition der Synthetischen Biologie gibt es derzeit noch nicht. Als Konzept liegen ihr zum einen das Design und die Manufaktur von standardisierten biologischen Bauteilen, Modulen und Systemen, welche nicht in der Natur existieren, und zum anderen die Neugestaltung von existierenden natürlichen biologischen Systemen zugrunde. In Bezug auf die Herangehensweise wird zwischen einem sog. Top-down-Ansatz und einem sog. Bottom-up-Ansatz unterschieden. Nach dem Top-down-Ansatz werden Gensequenzen und andere Zellbestandteile als modulare Bau-

teile eines Ganzen begriffen, wobei diese – unter Einsatz ingenieurwissenschaftlicher Prinzipien – „legoartig“ zusammengesetzt, entfernt, ersetzt oder umgebaut werden. Hierfür werden sog. BioBricks von der gemeinnützigen BioBricks Foundation am Massachusetts Institute of Technology (MIT) definiert, gesammelt und verwaltet, die vor allem in dem jährlich stattfindenden iGem-Wettbewerb für Studenten-Teams (iGem: International Genetically Engineered Machine competition) zum Einsatz kommen. Demgegenüber setzt der Bottom-up-Ansatz darauf, aus unbelebten Stoffen Bestandteile eines Organismus zu konstruieren und zu „Lebendem“ zusammenzufügen. Nachdem der genetische Code entschlüsselt worden ist, soll nunmehr die DNA gezielt umgeschrieben werden.

Der Deutsche Ethikrat war in der Diskussion zum Perspektivreferat zu dem Ergebnis gekommen, dass vorerst keine Veranlassung bestehe, das Thema Synthetische Biologie in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen. Sie werfe keine grundsätzlich neuen Fragen in der Biotechnologie auf. Es handle sich im Wesentlichen um eine Weiterführung der Entwicklungen in der Gentechnik, der gegenüber die Synthetische Biologie kein qualitatives Unterscheidungsmerkmal aufweise.

In dem Expertengespräch des Ethikbeirats wurde die Frage, ob von einer „Kreation“ von „neuem Leben“ gesprochen werden kann, für die beiden Forschungsansätze unterschiedlich beantwortet. Gelänge die – derzeit in weiter Ferne liegende – Schaffung einer sog. Protocell mit einem künstlichen genetischen Code oder mit künstlichen Aminosäuren im Wege des Bottom-up-Ansatzes, müsste diese Frage wohl bejaht werden. Bei der Herstellung eines Minimalorganismus mit dem kleinstmöglichen Satz an Erbmateriale im Wege des Top-down-Ansatzes, die bislang noch nicht gelungen ist, ist die Schaffung neuartiger Formen des Lebens denkbar. Aus philosophischer Sicht wäre dann der ontologische Status der daraus resultierenden „living machines“ oder auch „gene machines“ zu klären. Man könnte diese z. B. als Lebewesen bezeichnen, die als Maschinen wahrgenommen werden. Von einer derartigen Entwicklung in der Synthetischen Biologie wäre schließlich auch das menschliche Selbstverständnis berührt, da diese große Möglichkeiten für Erfindungsreichtum und Kreativität in Bezug auf Lebensformen in sich birgt. Der Sachverständige Dr. Joachim Boldt hält eine Erweiterung der Vorstellung des Menschen als Techniker (homo faber) hin zum „Schöpfer“ von Leben (homo creator) für denkbar, was zugleich den Vorwurf der Hybris nach sich zöge. Vor diesem Hintergrund könnte sich die Vorstellung vom Wert des Lebens ändern. Je mehr der Mensch sich von dem entfernt, was er kennt, desto mehr dürfte sich auch seine Wahrnehmung von Risiken ändern.

Die Synthetische Biologie wirft in Bezug auf mögliche Schäden durch freigesetzte Organismen ähnliche Fragen auf wie die etablierte Gentechnik. Unter dem Stichwort „biosafety“ werden diejenigen Risiken diskutiert, die durch unbeabsichtigte Interaktionen der künstlichen Lebewesen mit der natürlichen Umwelt verursacht werden könnten. Demgegenüber geht es bei „biosecurity“ um Ri-

siken durch den gezielten Missbrauch biologischer Systeme insbesondere für terroristische Zwecke. In Bezug auf sog. Dual-Use-Produkte in der Synthetischen Biologie besteht grundsätzlich eine wirksame Exportkontrolle durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Mit dem Gentechnikrecht ist ein rechtliches Instrumentarium vorhanden, das im Grundsatz auf die Synthetische Biologie Anwendung findet. In dem Expertengespräch ist deutlich geworden, dass die verschiedenen Aspekte der Biosicherheit und auch andere rechtliche, ethische und gesellschaftliche Gesichtspunkte nicht in Bezug auf die Synthetische Biologie als Ganzes betrachtet werden sollten, sondern bereichsspezifisch in Bezug auf die verschiedenen Teilaspekte wie z. B. die Bereiche Biologische Schaltkreise, Minimalorganismus, Protozellen, Chemische Synthetische Biologie und DNA-Synthese.

Die Experten legten dar, dass die vollständige Synthese von Bakterien oder gar höheren Lebewesen bislang nicht gelungen sei. Auf Grund der außergewöhnlichen Zunahme der Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Synthetischen Biologie in den vergangenen Jahren könne sich jedoch die Entwicklung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums rasch ändern.

Die Mitglieder des Ethikbeirats haben sich in der Sitzung am 17. Juni 2009 darauf verständigt, dem Deutschen Ethikrat in einem informellen Schreiben mitzuteilen, dass sie eine laufende Beobachtung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Synthetischen Biologie für angezeigt halten.

## V. Begleitung der Arbeit des Deutschen Ethikrates

Zu den Aufgaben des Deutschen Ethikrates gehört die Erarbeitung von Stellungnahmen sowie von Empfehlungen für politisches und gesetzgeberisches Handeln. Stellungnahmen werden dabei auf Grund eigenen Entschlusses, im Auftrag des Deutschen Bundestages oder im Auftrag der Bundesregierung erarbeitet (§ 2 Absatz 3 des Ethikratgesetzes). Bislang haben weder der Deutsche Bundestag noch die Bundesregierung Aufträge an den Deutschen Ethikrat erteilt.

Im Dezember 2008 hat der Deutsche Ethikrat sein Arbeitsprogramm für das Jahr 2009 beschlossen, das dessen Vorsitzender im Februar 2009 dem Ethikbeirat vorstellte. Hiernach ist der Bearbeitung folgender Themen, zu denen jeweils Arbeitsgruppen eingesetzt wurden, Priorität eingeräumt worden:

- Anonyme Geburt/„Babyklappe“,
- Biobanken,
- Chimären- und Hybridbildung sowie
- Ressourcenallokation im Gesundheitswesen.

Zu den beiden erstgenannten Themen wurden Stellungnahmen noch für das Jahr 2009 angekündigt. Darüber hinaus wurden in der Januar-Sitzung des Deutschen Ethikrates Impulsreferate zum Thema Ethische Positionen zur

Selbsttötung, u. a. in Bezug auf organisierte Sterbehilfe, vorgetragen. Dieses Thema befindet sich in einer „Warteposition“.

Der Ethikbeirat begleitet und unterstützt die Arbeit des Deutschen Ethikrates, vermeidet hierbei jedoch eine zu Doppelarbeit führende parallele Bearbeitung von Themen in beiden Gremien. Die vom Vorsitzenden des Deutschen Ethikrates im Februar 2009 vorgetragene thematische Schwerpunkte fanden bei den Mitgliedern des Ethikbeirats grundsätzliche Zustimmung.

### 1. Anonyme Geburt/„Babyklappe“

Nach einer Einführung in das Thema Anonyme Geburt/„Babyklappe“ durch ein Impulsreferat von Ulrike Riedel im Juni 2008 lud der Deutsche Ethikrat im Oktober 2008 Sachverständige zu einer öffentlichen Anhörung ein. Neben Betreibern von sog. Babyklappen nahmen verschiedene Referenten aus Sicht der Geburtshilfe und der öffentlichen Verwaltung sowie aus rechtlicher, medizinischer und psychologischer Sicht Stellung zu dem Themenkreis (vgl. hierzu Jahresbericht 2008 des Deutschen Ethikrates, Bundestagsdrucksache 16/12510, Nummer 4.1).

Mit den Angeboten zur anonymen Kindsabgabe wird das Ziel verfolgt, Müttern, die sich in einer extremen Konfliktsituation befinden, ein Hilfsangebot zu unterbreiten, um eine Aussetzung oder gegebenenfalls Tötung von Neugeborenen zu verhindern und damit das Leben der Kinder zu schützen. Im Jahr 2005 hat es bundesweit ca. 80 „Babyklappen“ und 130 Kliniken mit dem Angebot der anonymen Geburt gegeben. Jährlich werden ca. 50 bis 60 Kinder ausgesetzt, von denen die Hälfte nicht überlebt. Seit dem Jahr 2004 hat der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. keine neuen „Babyklappen“ mehr eröffnet.

Ob mit den bestehenden Angeboten ein besserer Lebensschutz erreicht werden kann, ist strittig. Verfassungsrechtlich ist das Persönlichkeitsrecht der Mutter mit ihrem Wunsch nach Anonymität gegenüber dem Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner biologischen Abstammung abzuwägen. Strafrechtlich kommen gegebenenfalls Straftatbestände wie Körperverletzung, Verletzung der Unterhaltspflicht oder Personenstands Fälshung in Betracht.

Auf Grund der bestehenden rechtlichen Situation wünschen sich die Vertreter aus dem Bereich der Ärzteschaft bzw. der Geburtshilfe mehr Rechtssicherheit. Demgegenüber ist es primäres Ziel der Betreiber von „Babyklappen“, schwangere Frauen, die ein Kind geboren haben und sich in einer subjektiv ausweglosen Situation befinden, zu erreichen und ihnen Auswege aus ihrer Notlage aufzuzeigen. Für die abgebenden Mütter bestehende aus psychologischer Sicht in der Regel schwerwiegende Belastungen. Diese äußern sich in Schuldgefühlen, Selbstzweifeln und in dem Gefühl, versagt zu haben. Von den adoptierten Kindern ist bekannt, dass sie ein Leben lang auf der Suche nach sich selbst sind.

Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob diejenigen Frauen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie ihr neugeborenes Kind töten könnten, überhaupt durch die Angebote der anony-

men Kindsabgabe erreicht werden. Zwar sind diesen Frauen die Beratungsangebote in vielen Fällen bekannt, jedoch liegen oftmals grundlegende Handlungsdefizite vor, die ihnen das Aufsuchen einer „Babyklappe“ oder die Einleitung von Schritten zu einer anonymen Entbindung unmöglich machen.

Die Befassung des Deutschen Ethikrates mit diesem Themenkomplex wurde seitens der Mitglieder des Ethikbeirats begrüßt.

## 2. Biobanken

Der Deutsche Ethikrat befasste sich in seiner Sitzung am 27. November 2008 mit ethischen Herausforderungen aktueller Entwicklungen bei Biobanken. Der Nationale Ethikrat hatte im Jahr 2004 bereits eine Stellungnahme vorgelegt, in der Biobanken als Sammlungen von Proben menschlicher Körpersubstanzen verstanden wurden (z. B. Zellen, Gewebe, Blut und die DNA als materieller Träger genetischer Informationen), die mit personenbezogenen Daten und Informationen ihrer Spender verknüpft sind bzw. verknüpft werden können. Biobanken haben nach dieser nach wie vor gültigen Definition eine Doppelfunktion als Proben- und als Datensammlungen. In Deutschland existiert eine große Anzahl von Biobanken, die überwiegend an den medizinischen Hochschulen angesiedelt sind. Ein Beispiel für eine große europäische Biobank ist die Nationale Biobank Islands. In dieser Biobank werden genetische Daten der gesamten isländischen Bevölkerung erfasst.

Prof. Dr. rer. nat. Regine Kollek verwies in ihrem Impulsreferat auf wichtige Änderungen in der materiellen und strukturellen Entwicklung von Biobanken seit der Stellungnahme des Nationalen Ethikrates im Jahr 2004. Hierzu gehört eine deutliche quantitative und auch eine qualitative Ausweitung von Biobanken. Zudem ist eine zunehmende Vernetzung, Internationalisierung, Privatisierung, Kommerzialisierung und Standardisierung von Biobanken zu beobachten. Dies geht mit einer Aufweichung der Zweckbindung einher, indem z. B. Daten von Biobanken auch für polizeiliche Ermittlungen oder für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Zentrale Pfeiler der damaligen ethischen Bewertung – angemessene Aufklärung, Anonymität und Zweckbindung – werden somit durch die aktuellen Entwicklungen in Frage gestellt, so dass eine erneute ethische und rechtliche Bewertung als notwendig erscheint.

Aus ethischer und rechtlicher Sicht ist problematisch, dass grundlegende Prinzipien des Datenschutzes – wie z. B. Datensparsamkeit und eine zeitliche Begrenzung von deren Verwendung – verletzt sein könnten. Die Anonymisierung von Daten-Sets und Proben ist prinzipiell nicht mehr in vollem Umfang möglich. Insbesondere in Fällen, in denen genetische und genomische Daten vorhanden sind, ist in zunehmendem Maße eine Reidentifizierung anonymisierter Daten möglich. Die informierte Einwilligung als klassisches Instrument des Datenschutzes droht vor diesem Hintergrund leerzulaufen.

Seitens des Ethikbeirats ist in der Sitzung vom 11. Februar 2009 begrüßt worden, dass das Thema Biobanken vom Deutschen Ethikrat wieder aufgegriffen worden ist. Das im parlamentarischen Verfahren beschlossene Gendiagnostikgesetz enthält keine Regelungen zum Bereich der Forschung, so dass auch nach dessen Verabschiedung weiterhin Beratungsbedarf für den Gesetzgeber besteht.

## 3. Fragen der Chimären- und Hybridbildung

Im Juni 2008 beschäftigte sich der Deutsche Ethikrat mit verschiedenen Varianten genetischer und somatischer Chimären- und Hybridbildung. Dies geschah auch vor dem Hintergrund von Experimenten in Großbritannien, bei denen der Zellkern aus menschlichen Hautzellen entnommen und in die entkernte Eizelle einer Kuh injiziert wurde (sog. Zellkerntransfer). Im Juni 2008 billigte das britische Unterhaus eine Gesetzesvorlage, die unter bestimmten Voraussetzungen die Schaffung solcher Embryonen für die medizinische Forschung gestattet.

Ziel der Forschung mit Hybrid-Embryonen ist es, durch die Verschmelzung verschiedener menschlicher und tierischer Zellteile u. a. neuartige Therapiemöglichkeiten für chronisch Kranke zu erforschen, Gendefekte auszuschließen oder Zuchtlinien für die Tier- und Pflanzenzucht zu optimieren. Man erhofft sich, auch mit Blick auf den von Forschern geltend gemachten Mangel an „überzähligen“ menschlichen Embryonen, aus den Hybriden embryonale Stammzellen zu Forschungszwecken zu gewinnen. Allerdings bleiben geringe Anteile der so gewonnenen Zellen tierischen Ursprungs. Es ist daher umstritten, ob diese als menschlich angesehen werden können oder ob hier die Artgrenze überschritten wird. Fraglich ist auch, welchen Nutzen die Hybrid-Embryonen gerade auch wegen eventueller Reste tierischer DNA in den verbliebenen Mitochondrien für potenzielle Therapien haben könnten.

Der Ethikbeirat befasste sich in seiner Sitzung am 25. März 2009 mit dem Thema unter dem Blickwinkel der Dringlichkeit einer ethischen Aufbereitung und lud hierzu zwei Mitglieder des Deutschen Ethikrates zu einem Gespräch ein (vgl. hierzu Kapitel IV Nummer 4).

## 4. Ressourcenallokation im Gesundheitswesen

Der Deutsche Ethikrat befasste sich auf der Grundlage eines Impulsreferats von Prof. Dr. phil. Weyma Lübke im September 2008 mit dem Thema Ressourcenallokation im Gesundheitswesen. Auf parlamentarischer Seite hatten sich die Enquete-Kommissionen zu Recht und Ethik bzw. Ethik und Recht der modernen Medizin in der 14. und 15. Wahlperiode mit diesem Thema auseinandergesetzt (Bundestagsdrucksachen 14/9020 und 15/5980). Es wurde zwar darauf hingewiesen, dass die Verteilung von Ressourcen im Gesundheitswesen eine der zentralen ethischen Fragen der modernen Medizin und der gegenwärtigen Gesundheitspolitik ist. Jedoch konnten aus Zeitgründen von beiden Enquete-Kommissionen keine Handlungsempfehlungen erarbeitet werden.

Das Konzept der optimalen Ressourcenallokation basiert im Kern auf wirtschaftswissenschaftlichen Modellen, die mit ökonomischen Begriffen wie beispielsweise „Knappheit“ oder „Wirtschaftlichkeit“ agieren. Bei der Verteilung von Gütern bzw. Ressourcen besteht die Notwendigkeit, möglichst ein ökonomisches Optimum zu erreichen. Grundannahmen zu diesen Konzepten fanden Eingang bei der Zuweisung von Ressourcen bzw. Leistungen im öffentlichen Gesundheitswesen. Auch hier ist die Zielrichtung, eine möglichst effiziente Verteilung der knappen Mittel und Ressourcen zu erreichen. Aufgabe der Politik ist es dabei, Rahmenbedingungen und Kriterien für eine weitgehend ökonomische und zugleich gerechte Verteilung vorzugeben.

Prof. Dr. phil. Weyma Lübke gab zu bedenken, dass die Anwendung rein ökonomischer Modelle individuellen Bedürfnissen von Patienten nur sehr ungenügend Rechnung tragen kann. Nutzen aus ökonomischer Sicht wird im Gesundheitswesen damit in Verbindung gebracht, dass ein Mehr an Nutzen, also ein Mehr an Gesundheit, „besser“ und dass das Nutzenmaximum damit „am besten“ sei. Dabei aggregiert die Gesundheitsökonomie aus individuellen Merkmalen Gebilde wie „Mitglieder der Krankenkasse“, „Gesundheit der Bevölkerung“, „Bürgerversicherung“ und versucht, die effizienteste Allokation von Leistungen im Gesundheitswesen mit Hilfe mathematischer Konstrukte zu bewerten, um Entscheidungshilfen für oder gegen den Einsatz der Mittel festzulegen.

Beispielhaft wurde in diesem Zusammenhang die vom Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) entwickelte Methode zur Kosten-Nutzen-Bewertung von Arzneimitteln genannt. Auf der Basis von Effizienzgrenzen spricht das IQWiG Empfehlungen aus, welche Kosten und welcher Nutzen für entsprechende Therapien ermittelt wurden. Das IQWiG zieht dabei zur Ermittlung der Kosten-Nutzen-Relation das jeweilige Preisniveau innerhalb einer medizinischen Indikation heran. Das BMG vertritt die Auffassung, dass sich eine Verpflichtung für dieses Verfahren aus § 35b Absatz 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ergibt, wonach die Bewertung durch einen Vergleich mit anderen Arzneimitteln und Behandlungsformen unter Berücksichtigung des therapeutischen Zusatznutzens für die Patienten im Verhältnis zu den Kosten erfolgt. Maßgebend für die Verordnungsentscheidung des Arztes ist nach § 12 SGB V, ob das Medikament zur Erreichung des Therapiezieles, d. h. im spezifischen Anwendungsgebiet, zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Verschiedene Wissenschaftler sehen Widersprüche und Grenzen in einer reinen Kosten-Effektivitäts-Analyse. Fraglich ist, wie Begriffe wie „Angemessenheit“ oder „Zumutbarkeit“ (§ 35b Absatz 1 Satz 4 SGB V) operationalisiert werden können. Dies erscheint nur durch die Einbeziehung übergreifender, also auch ethischer Variablen, sinnvoll. Nach Einschätzung von Prof. Dr. phil. Weyma Lübke ist eine ernsthafte interdisziplinäre Auseinandersetzung über die Festlegung gemeinsam anerkannter Standards und Begriffe bislang an einer einheitlichen wissenschaftlichen Terminologie gescheitert.

Im Ethikbeirat wurde in der 7. Sitzung am 11. Februar 2009 angemerkt, dass es derzeit zwar die vom IQWiG vorzunehmende Kosten-Nutzen-Bewertung im Gesundheitswesen gibt, jedoch eine ethische Debatte hierzu oder eine fundierte Betrachtung der Kriterien bislang nicht stattgefunden hat. Als klärungsbedürftig wurde auch angesehen, auf welcher Ebene welche Instanz in welchem Verfahren welche Entscheidungen zur Prioritätensetzung im Gesundheitswesen treffen darf (vgl. Bericht der Enquete-Kommission Ethik und Recht der modernen Medizin über den Stand der Arbeit, Bundestagsdrucksache 15/5980, S. 43). Die beabsichtigte Erarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema durch den Deutschen Ethikrat wurde von den Mitgliedern des Ethikbeirats als sinnvoll erachtet. Bereits im Juni 2008 hatte der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin für Gesundheit, Rolf Schwanitz, im Ethikbeirat erklärt, dass Fragen zur Allokation knapper Güter aus Sicht der Bundesregierung von hoher ethischer Relevanz sind, und hat dies u. a. anhand des Beispiels der „Organtransplantation“ untermauert.

## 5. Ethische Positionen zur Selbsttötung

Der Deutsche Ethikrat befasste sich in seiner Sitzung am 22. Januar 2009 mit ethischen Positionen zur Selbsttötung. Vor dem Hintergrund einer möglichen Gesetzesinitiative des Bundesrates zum Verbot der organisierten Sterbehilfe, des anhaltenden öffentlichen Interesses und einer entsprechenden Diskussion in den Medien erwägt der Deutsche Ethikrat, sich mittelfristig erneut mit diesem Thema zu befassen. Einführend in die Thematik wurden vier Impulsreferate gehalten, deren Schwerpunkte in der Auseinandersetzung mit rechtlichen, theologischen, philosophischen, psychologischen und medizinischen Fragestellungen lagen.

Durch den Einsatz moderner Medizin lässt sich das Leben mittlerweile deutlich verlängern. Gleichzeitig entsteht auf Grund der fortschreitenden medizinischen Optionen im Alter allerdings auch die Furcht vor langem Siechtum und qualvollem Sterben. Viele Menschen haben daher das Bedürfnis, selbstbestimmt über ihr Lebensende entscheiden zu können. In diesem Zusammenhang wird eine Auseinandersetzung mit dem Thema Selbsttötung in unserer Gesellschaft häufig verdrängt oder sehr emotional geführt. Demgegenüber befassen sich Philosophie und Religion seit jeher intensiv mit diesen Fragestellungen. Neben der ethischen Tradition, die auf eine Ablehnung des Suizids als eine moralisch gerechtfertigte Möglichkeit zielt, gibt es auch einen philosophischen Ansatz, wonach der Suizid als Ausdruck der menschlichen Freiheit und als höchste Form der Selbstbestimmung anzusehen ist. Nach geltendem Recht ist in Deutschland Tötung auf Verlangen strafbar, während die Beihilfe zur Selbsttötung straffrei ist. Allerdings sind die Übergänge von der Suizidassistenz zur aktiven Sterbehilfe fließend.

Die Länder Thüringen, Saarland und Hessen haben einen Antrag für einen Gesetzentwurf, der ein Verbot der geschäftsmäßigen Vermittlung von Gelegenheiten zur Selbsttötung vorsieht, in den Bundesrat eingebracht. In der Sit-

zung am 4. Juli 2008 hat das Plenum des Bundesrates eine Entschließung gefasst und den Entwurf zur Überarbeitung an den Rechtsausschuss, den Gesundheitsausschuss und den Ausschuss für Innere Angelegenheiten zurücküberwiesen. Er wird möglicherweise nach einer Überarbeitung dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Es ist nicht absehbar, ob es eine Einigung im Bundesrat geben wird.

Medienwirksame Berichte über Fälle von organisierter Sterbehilfe erwecken bei vielen Beobachtern Unbehagen. Die unklaren Beweggründe der Anbieter von Sterbehilfeleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit organisiert bzw. kommerziell angebotener Sterbehilfe, lassen den Verdacht aufkommen, dass die betreffenden Organisationen nicht immer uneigennützig handeln. Fraglich ist, inwieweit Kommerzialisierung bzw. Gewinnerzielungsabsicht im Zusammenhang mit der Sterbehilfe einen Maßstab für gut oder schlecht organisierten Beistand darstellt und damit als Kriterium für ein Verbot solcher Organisationen dienlich sein kann.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es notwendig ist, neue strafrechtliche Regelungen zu schaffen oder ob die bestehenden Gesetze ausreichen. Darüber hinaus ist zu hinterfragen, ob die derzeitige Aufsicht und Kontrolle von Sterbebegleitungs- und Sterbehilfeangeboten effizient arbeitet, und inwieweit es notwendig erscheint, die Standards für eine humane Sterbebegleitung anzupassen. Ebenso ist fraglich, ob das ärztliche Berufsrecht im Zusammenhang mit der ärztlichen Suizidbeglei-

tung einer Neuausrichtung bedarf. Neben diesen vorwiegend rechtlichen Gesichtspunkten ist auch zu klären, ob zusätzliche Hilfs- und Betreuungsangebote für die Betroffenen erforderlich sind.

## 6. Weitere Themen

Der Deutsche Ethikrat befasste sich im Juli und August 2008 jeweils anhand von Impulsreferaten mit den Themen Ethische Aspekte der Ernährung und Zukunft der Altenhilfe und Behindertenhilfe. Ein Teilaspekt des zuerst genannten Themas wurde im November 2008 in einer öffentlichen Veranstaltung aus der Reihe „Forum Bioethik“ unter der Fragestellung, ob der Staat Verantwortung für eine gesunde Ernährung trägt, erneut aufgegriffen. Bei diesen Themen hat sich bislang nicht abgezeichnet, dass sich der Deutsche Ethikrat vertieft damit befassen möchte.

In einem weiteren „Forum Bioethik“ ging es im Februar 2009 unter dem Stichwort „Gesundheitsvorsorge“ um rechtliche und ethische Aspekte der Präventivmedizin. Die Jahrestagung am 28. Mai 2009 widmete der Deutsche Ethikrat neuen Entwicklungen in den Neurowissenschaften. Unter dem Titel „Der steuerbare Mensch? Über Einblicke und Eingriffe in unser Gehirn“ wurden u. a. die ethischen und rechtlichen Herausforderungen erörtert, die sich auf Grund der zunehmenden pharmakologischen und technischen Möglichkeiten, Stimmungen bei kranken und gesunden Menschen zu beeinflussen, ergeben.